

Mit dem Besuch der Kurshalbjahre Q1/2 der gymnasialen Oberstufe kann der so genannte „**schulische Teil der Fachhochschulreife**“ erworben werden. Für die Erlangung der **FACHHOCHSCHULREIFE** (des „Fachabiturs“) muss im Anschluss eine **ausreichende berufliche Tätigkeit** absolviert werden.

Zum Erwerb des SCHULISCHEN TEILS DER FACHHOCHSCHULREIFE

Die Voraussetzungen für den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife sind in der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) in § 48 (2) geregelt. Werden mehr als 2 Kurshalbjahre besucht, wählt man die zwei besten Halbjahre aus, die jedoch inhaltlich aufeinander folgen müssen, z.B. Q2/3 (jedoch z.B. nicht Q1/3). Die Kurse dürfen insgesamt immer nur aus 2 Kurshalbjahren ausgewählt werden. Welche Kurse aus den betreffenden 2 Halbjahren in die Berechnung der Abschlussnote eingebracht werden müssen, erfahren Sie aus der folgenden Tabelle. Hilfestellung bei der Berechnung des schulischen Teils der Fachhochschulreife gibt das Informationsblatt zur „**Berechnung des schulischen Teils der Fachhochschulreife**“.

BEDINGUNGEN zur Erlangung des schulischen Teils der Fachhochschulreife					
1. Es müssen aus 2 <u>aufeinander folgenden</u> Halbjahren der Jahrgänge Q1-Q4 beide Leistungskurse in <u>zweifacher</u> Wertung eingebracht werden. Maximal zwei Leistungskurse dürfen unter 05 Punkten abgeschlossen worden sein. Mindestpunktzahl: 40 Punkte					
2. Aus denselben Halbjahren wie die Leistungskurse müssen 11 Grundkurse in <u>einfacher</u> Wertung eingebracht werden. Maximal vier Grundkurse dürfen unter 05 Punkten abgeschlossen worden sein. Mindestpunktzahl: 55 Punkte					
3. Unter den eingebrachten Grund- und Leistungskursen müssen jeweils 2 Kurse Deutsch, einer Fremdsprache, Geschichte oder Politik und Wirtschaft, Mathematik und einer Naturwissenschaft sein.					
4. Wurde die Qualifikationsphase länger als 2 Halbjahre besucht, entscheidet die Schülerin/der Schüler, welche 2 <u>aufeinander folgenden</u> Halbjahre eingebracht werden. Dies gilt auch für wiederholte Jahrgänge. Ein Austausch einzelner Kurse ist nicht zulässig. Themen- oder inhaltsgleiche Kurse werden nur einmal angerechnet.					
Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote
95	4,0	147 – 152	3,0	204 – 209	2,0
96 – 100	3,9	153 – 157	2,9	210 – 214	1,9
101 – 106	3,8	158 – 163	2,8	215 – 220	1,8
107 – 112	3,7	164 – 169	2,7	221 – 226	1,7
113 – 117	3,6	170 – 174	2,6	227 – 231	1,6
118 – 123	3,5	175 – 180	2,5	232 – 237	1,5
124 – 129	3,4	181 – 186	2,4	238 – 243	1,4
130 – 134	3,3	187 – 191	2,3	244 – 248	1,3
135 – 140	3,2	192 – 197	2,2	249 – 254	1,2
141 – 146	3,1	198 – 203	2,1	255 – 260	1,1
				261 – 285	1,0

Zum Nachweis einer ausreichenden BERUFLICHEN TÄTIGKEIT

Die Voraussetzungen zum Nachweis einer ausreichenden beruflichen Tätigkeit zur Erlangung der Fachhochschulreife sind in § 48 (4) OAVO geregelt sowie in den „Hinweisen zu den Praktikumsregelungen zum Erwerb der Fachhochschulreife in Hessen für Schülerinnen und Schüler der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe oder des beruflichen Gymnasiums“ (Erlass vom 15. November 2013) näher erläutert.

Die ausreichende berufliche Tätigkeit wird nachgewiesen durch:

1. die Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder
2. den Abschluss einer schulischen Berufsausbildung durch eine staatliche Prüfung oder
3. eine Laufbahnprüfung im öffentlichen Dienst oder
4. eine **mindestens einjährige Berufs- oder Praktikantentätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf** oder einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr.

Wird der schulische Teil der Fachhochschulreife innerhalb der gymnasialen Oberstufe erlangt, darf die mindestens einjährige Praktikantentätigkeit erst nach Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife begonnen werden! Das Praktikum ist keine Schulveranstaltung; die Praktikantinnen und Praktikanten befinden sich nicht im Schülerstatus.

Dauer des Praktikums:

Im Hinblick auf die Arbeitszeit im Praktikum ist von der branchenüblichen, tariflich festgelegten Tages- und Wochenarbeitszeit von Arbeitnehmern in Vollzeit und einem Urlaubsanspruch von 30 Werktagen oder sechs Wochen auszugehen. Krankheitsbedingte Abwesenheiten sind entsprechend nachzuweisen. Eine Verkürzung der Mindestdauer von einem Jahr – etwa durch Terminierung der Urlaubszeiten an das Praktikumsende und frühere Ausstellung der Bescheinigung – ist grundsätzlich nicht möglich.

Praktikumsort:

- **Welche Einrichtung?** Das Praktikum kann sowohl in Industrie-, Handwerks- oder Dienstleistungsbetrieben als auch in öffentlichen Verwaltungen, Behörden oder Institutionen sowie in sozialen oder gemeinnützigen Einrichtungen durchgeführt werden. Als Praktikumsbetriebe und -einrichtungen eignen sich insbesondere solche, die Berufsausbildung betreiben. Vor allem Privathaushalte sind hingegen als Praktikumsorte nicht anererkennungsfähig.
- **Einschlägigkeit?** Ein inhaltlicher Bezug des Praktikums zu einer bestimmten Fachrichtung („Einschlägigkeit“) ist nicht erforderlich, da die Fachhochschulreife zum Studium jeder Fachrichtung berechtigt.
- **Im Ausland?** Das Praktikum kann in Hessen oder einem anderen Bundesland abgeleistet werden. Ein Praktikum im Ausland ist möglich, sofern es sich an den hier aufgeführten Maßgaben orientiert. Auf die notwendige Abstimmung der Praktikumsanforderungen mit der Schule ist hierbei besonders zu achten.
- **Wechsel des Praktikumsbetriebs?** Das Praktikum muss nicht während des gesamten Jahres in einem Betrieb oder einer Einrichtung abgeleistet werden. Um Erfahrungen im Sozialgefüge eines Betriebes sammeln zu können, sollte ein einjähriges Praktikum jedoch nicht aus zahlreichen kurzen Praktikumsphasen in unterschiedlichen Betrieben bestehen.

Form und Inhalt des Praktikums:

Wenn folgende Kriterien erfüllt sind, kann von einer ordnungsgemäßen Gestaltung des Praktikums ausgegangen werden:

- a) Das Praktikum vermittelt einen umfassenden Überblick über betriebliche Abläufe.
- b) Es ermöglicht orientiert an den Inhalten einer entsprechenden Berufsausbildung das Kennenlernen und Erproben unterschiedlicher Arbeitsmethoden.
- c) Es wird innerhalb des Betriebs in unterschiedlichen Arbeitsbereichen abgeleistet.

Der Ablauf des gelenkten Praktikums sollte nach einem Praktikumsplan erfolgen. In dem am Ende des Praktikums auszustellenden Praktikumszeugnis sind alle genannten Punkte zu dokumentieren.

Zeugnisse:

Das Zeugnis über die ausreichende berufliche Tätigkeit: Nach Beendigung des Praktikums erstellt der Betrieb oder die Einrichtung eine Bescheinigung und ein Zeugnis, das neben der fachlichen Qualifikation auch die folgenden Aspekte umfasst:

- Präsenz und Leistungsbereitschaft,
- selbstständiges Arbeiten und kreatives Problemlösungsverhalten,
- Kooperations- und Teamfähigkeit,
- Verantwortungsbewusstsein und Verantwortungsbereitschaft.

Im Praktikumszeugnis soll dokumentiert werden, dass das Praktikum einen umfassenden Überblick über die betrieblichen Abläufe vermittelt hat, indem der Praktikant/die Praktikantin unterschiedliche Arbeitsmethoden kennen gelernt und erprobt sowie in den unterschiedlichen Arbeitsbereichen des Betriebes gearbeitet hat.

Zeugnis der Fachhochschulreife: Bei Vorlage des Zeugnisses mit Vermerk über den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife und bei Nachweis einer ausreichenden beruflichen Tätigkeit (z.B. durch Vorlage des Praktikumszeugnisses) erteilt die Schule, an der der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben wurde, das Zeugnis der Fachhochschulreife.

Planen Sie, die gymnasiale Oberstufe mit dem schulischen Teil der Fachhochschulreife zu verlassen, um im Anschluss ein Praktikum zur Erlangung der Fachhochschulreife zu absolvieren, sollten Sie sich unbedingt zuvor durch die Studienleitung (zur Terminvereinbarung: alb@elisabethenschule.net) **BERATEN** lassen. Wissen Sie bereits, an welcher Fachhochschule Sie nach Erlangung der Fachhochschulreife ein Studium absolvieren möchten, ist auch eine Beratung durch die betreffende Fachhochschule zu empfehlen.